

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBli.)

INHALTSVERZEICHNIS

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1997

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBli. 1997	Seite	Nr.	Datum	VkBli. 1997	Seite
Allgemeine Angelegenheiten							
202	2. 10. 1997	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE-Durchführungsrichtlinien) – RE 001 –	770	208	23. 7. 1997	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1997 Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau; Erdbau 03.5: Bodenverfestigung, Bodenverbesserung	774
203	29. 9. 1997	Ergänzende umzugskostenrechtliche Bestimmungen für die der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft zugewiesenen Beamten	770	209	8. 10. 1997	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1997 Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Arbeitsstellen an Straßen	775
Eisenbahn				Wasserstraßen			
204	1. 10. 1997	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Neubaustrecke (NBS) Köln – Rhein/Main im Bereich der Verbandsgemeinde Dierdorf, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 53, von Bau-km 71,305 bis Bau-km 77,258	770	210	10. 10. 1997	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Schleuse Spandau von UHW-km 0,008 bis HOW-km 1,400	778
Straßenverkehr				211	10. 9. 1997	Technische Lieferbedingungen, Grenzmaße und Formtoleranzen für Spundbohlen aus unlegierten Stählen – DIN EN 10248-1, Ausgabe August 1995 – DIN EN 10248-2, Ausgabe August 1995	780
205	14. 10. 1997	Kraftfahrzeugkennzeichen; 3. Berichtigung der Aufstellung über die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke (Anlage I zur StVZO in der Fassung vom 12. November 1996, BGBl. I S. 1738, VkBli. 1996 S. 594	773				
206	14. 10. 1997	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer 18. Berichtigung	773				
Straßenbau							
207	27. 6. 1997	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1997 Sachgebiet 03.3: Grundbau, Hohlraumbau 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz	774				

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 202 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE-Durchführungsrichtlinien) – RE 001 –

Bonn, den 2. Oktober 1997
A 13/26.10.70-02-02

Hiermit gebe ich die mit dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeiteten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876) und ersetzen die GGVE-Durchführungsrichtlinien vom 15. März 1996 (VkBl. 1996 S. 218).

Für nichtbundeseigene Eisenbahnen finden die Richtlinien nur Anwendung, wenn sie von den zuständigen obersten Landesbehörden eingeführt sind.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2206¹) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S a n d h ä g e r

(VkBl. 1997 S. 770)

Nr. 203 Ergänzende umzugskostenrechtliche Bestimmungen für die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesenen Beamten

Bonn, den 29. September 1997
Z 13/04.70.06/416 BM 97

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir erlassenen ergänzenden umzugskostenrechtlichen Bestimmungen für die der DB AG zugewiesenen Beamten bekannt.

Im Auftrag
Dr. Z u m p e

Auf Grund § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, erläßt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen folgende Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die nach § 12 Absatz 2

und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesen sind.

§ 2

Ausgleichszahlungen bei Personalmaßnahmen

(1) Trifft die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft gegenüber den in § 1 genannten Beamten eine Personalmaßnahme, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, erhalten die Beamten die gleichen Ausgleichszahlungen, die die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft aufgrund betrieblicher Vereinbarungen¹ ihren Arbeitnehmern gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden neben den umzugskostenrechtlichen Vergütungen geleistet. Sie sind keine anderweitigen Bezüge im Sinne des § 12 Absatz 7 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Z u m p e

(VkBl. 1997 S. 770)

Eisenbahn

Nr. 204 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Neubaustrecke (NBS) Köln – Rhein/Main im Bereich der Verbandsgemeinde Dierdorf, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 53, von Bau-km 71,305 bis Bau-km 77,258

Mit dem Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 18. 9. 1997, Az.: 1031/1013 Rap 93/94 ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 71,305 südlich der Bundesautobahn (BAB) A 3, Anschlußstelle Dierdorf, an der Grenze zwischen den Verbandsgemeinden Puderbach und Dierdorf im Kreis Neuwied und endet südlich des bestehenden Rastplatzes Sessenhausen an der Grenze zwischen den

¹ Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft gewährt nach § 2 Absatz 3 der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Umbau der Unternehmens- und Personalstrukturen in der DB AG vom 26. 9. 1995 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Sozialplans folgende Ausgleichsleistungen:

- a) . . . (Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, keine finanzielle Leistung);
- b) eine einmalige Pauschale von 750 DM pro angefangener Viertelstunde zusätzlicher Gesamtwegezeit, wenn die zumutbare Gesamtwegezeit von 150 Minuten durch die Übernahme des neuen Arbeitsplatzes überschritten wird und eine günstigere Festlegung der Arbeitszeit (Buchstabe a) nicht möglich ist;
- c) einen Pauschalbetrag von 4000 DM brutto für jeden Arbeitnehmer zuzüglich 1000 DM für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied, insgesamt höchstens jedoch 7000 DM, wenn der Arbeitnehmer umgezogen ist.

¹ Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der Abonnennten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderdruckes kostenlos, jedoch gegen Portoerstattung.

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 202 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE-Durchführungsrichtlinien) – RE 001 –

Bonn, den 2. Oktober 1997
A 13/26.10.70-02-02

Hiermit gebe ich die mit dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeiteten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876) und ersetzen die GGVE-Durchführungsrichtlinien vom 15. März 1996 (VkBl. 1996 S. 218).

Für nichtbundeseigene Eisenbahnen finden die Richtlinien nur Anwendung, wenn sie von den zuständigen obersten Landesbehörden eingeführt sind.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2206¹) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S a n d h ä g e r

(VkBl. 1997 S. 770)

Nr. 203 Ergänzende umzugskostenrechtliche Bestimmungen für die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesenen Beamten

Bonn, den 29. September 1997
Z 13/04.70.06/416 BM 97

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir erlassenen ergänzenden umzugskostenrechtlichen Bestimmungen für die der DB AG zugewiesenen Beamten bekannt.

Im Auftrag
Dr. Z u m p e

Auf Grund § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, erläßt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen folgende Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die nach § 12 Absatz 2

und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesen sind.

§ 2

Ausgleichszahlungen bei Personalmaßnahmen

(1) Trifft die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft gegenüber den in § 1 genannten Beamten eine Personalmaßnahme, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, erhalten die Beamten die gleichen Ausgleichszahlungen, die die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft aufgrund betrieblicher Vereinbarungen¹ ihren Arbeitnehmern gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden neben den umzugskostenrechtlichen Vergütungen geleistet. Sie sind keine anderweitigen Bezüge im Sinne des § 12 Absatz 7 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Z u m p e

(VkBl. 1997 S. 770)

Eisenbahn

Nr. 204 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Neubaustrecke (NBS) Köln – Rhein/Main im Bereich der Verbandsgemeinde Dierdorf, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 53, von Bau-km 71,305 bis Bau-km 77,258

Mit dem Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 18. 9. 1997, Az.: 1031/1013 Rap 93/94 ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 71,305 südlich der Bundesautobahn (BAB) A 3, Anschlußstelle Dierdorf, an der Grenze zwischen den Verbandsgemeinden Puderbach und Dierdorf im Kreis Neuwied und endet südlich des bestehenden Rastplatzes Sessenhausen an der Grenze zwischen den

¹ Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft gewährt nach § 2 Absatz 3 der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Umbau der Unternehmens- und Personalstrukturen in der DB AG vom 26. 9. 1995 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Sozialplans folgende Ausgleichsleistungen:

- a) . . . (Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, keine finanzielle Leistung);
- b) eine einmalige Pauschale von 750 DM pro angefangener Viertelstunde zusätzlicher Gesamtwegezeit, wenn die zumutbare Gesamtwegezeit von 150 Minuten durch die Übernahme des neuen Arbeitsplatzes überschritten wird und eine günstigere Festlegung der Arbeitszeit (Buchstabe a) nicht möglich ist;
- c) einen Pauschalbetrag von 4000 DM brutto für jeden Arbeitnehmer zuzüglich 1000 DM für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied, insgesamt höchstens jedoch 7000 DM, wenn der Arbeitnehmer umgezogen ist.

¹ Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der Abonnennten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderdruckes kostenlos, jedoch gegen Portoerstattung.

Verbandsgemeinden Dierdorf und Selters bei Bau-km 77,258. Die Trasse verläuft weitestgehend parallel zur BAB A 3. Der Planfeststellungsabschnitt liegt innerhalb der Grenzen der Verbandsgemeinde Dierdorf.

A. Verfügender Teil des Beschlusses (Auszug)

- I. Gemäß § 18 Abs. 1 AEG wird der Plan für die Neubaustrecke Köln – Rhein/Main der Deutsche Bahn AG, Teilabschnitt 53, von Bau-km 71,305 bis Bau-km 77,258 im Bereich der Verbandsgemeinde Dierdorf, Ortsgemeinden Dierdorf, Großmaiseid, Kleinmaiseid und Stebach nebst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Verbandsgemeinde Dierdorf, Ortsgemeinden Dierdorf, Großmaiseid, Kleinmaiseid und Stebach mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Einrichtungen und der Nebenbestimmungen und Auflagen festgestellt.

Die Planfeststellung umfaßt auch notwendige Folgemaßnahmen gem. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II. Gegenstand der Planfeststellung

Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke von Bau-km 71,305 bis Bau-km 77,258 in fester Fahrbahn.

Wesentliche Bestandteile sind:

- Einschnitt von Bau-km 71,305 bis Bau-km 72,210
- SÜ L 258 Bau-km 71,391
- SÜ Rampen BAB-AS Dierdorf Bau-km 71,559
- Damm von Bau-km 72,210 bis Bau-km 73,150
- EÜ B 413 Bau-km 72,949
- Einschnitt von Bau-km 73,150 bis Bau-km 73,920
- Damm von Bau-km 73,920 bis Bau-km 74,840
- Einschnitt von Bau-km 74,840 bis Bau-km 75,360
- Überholungsbahnhof Dierdorf von Bau-km 75,020 bis Bau-km 76,395
- Damm von Bau-km 75,360 bis Bau-km 75,700
- EÜ K 120 Bau-km 75,416
- Einschnitt von Bau-km 75,700 bis Bau-km 75,900
- Damm von Bau-km 75,900 bis Bau-km 77,050
- EÜ K 119 Bau-km 76,145
- Einschnitt von Bau-km 77,050 bis Bau-km 77,258

Folgemaßnahmen:

- Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Einleitung und Ableitung von Oberflächenwasser einschließlich drei Regenrückhaltebecken und ein Stauraumkanal
- Verlegung der BAB A 3 von Bau-km 71,777 bis Bau-km 74,558

- Verlegung der L 266 und Bau des Knotenpunktes mit der B 413 von Bau-km 72,327 bis Bau-km 72,910
- Trog (Betriebszufahrt BAB A 3) von Bau-km 72,813 bis Bau-km 72,923
- SÜ B 413/BAB A 3 Bau-km 72,942
- Abbruch der SÜ B 413/BAB A 3 Bau-km 72,957
- Tieferlegung der K 120 Bau-km 75,416
- Verlegung der K 119 Bau-km 76,145
- Anpassung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes
- Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen verschiedener Leitungsträger
- Verlegung eines Winterdienststützpunktes der Autobahnmeisterei Ammerich.

- III. Der festgestellte Plan umfaßt vier Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Anhörungsverfahren (Deckblatt 1) bzw. als Entscheidung der Planfeststellungsbehörde (Deckblatt 2) ergeben haben, sind in Deckblättern berücksichtigt, die insoweit die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

Im Rahmen der Planfeststellung werden gem. §§ 2, 3, 7, 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und gem. §§ 13, 25, 26, 27, 76 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen nach Maßgabe der im Beschluß im einzelnen aufgeführten Einzelbestimmungen ausgesprochen.

Der Beschluß schließt gem. § 26 Abs. 3 LWG die Genehmigung nach § 54 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen mit ein.

V. Forsthoheitliche Entscheidungen

Mit dem Planfeststellungsbeschluß werden gem. § 18 AEG i. V. m. § 75 VwVfG die Genehmigungen gem. der §§ 9 und 10 des Bundeswaldgesetzes (BundeswaldG) in Verbindung mit § 14 Landesforstgesetz Rheinland-Pfalz (LFG) ausgesprochen.

VI. Nebenbestimmungen und Schutzauflagen

Nebenbestimmungen und Schutzauflagen sind im Beschluß insbesondere zu folgenden Bereichen enthalten:

(Hinweis zum Immissionsschutz: Schutzvorkehrungen gegen Lärmimmissionen und Erschütterungen sind nicht erforderlich.)

– Bauausführung

(u. a. hinsichtlich Nachbarschaftsschutz, Arbeits- und Immissionsschutz, Straßen und Wege, Bundesautobahn A 3, Baustellen, Baustraßen, wasserrechtliche Belange, insbesondere Auflagen für betroffene Wasserschutzgebiete und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quelle 6 und 7“, Gemarkung Dembach und Dierdorf, „Quelle Mause-

born“, Gemarkung Dierdorf und der Gewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Kleinmaischeid, Gemarkung Dierdorf und hinsichtlich betroffener Leitungen und Kabel);

– Land- und Forstwirtschaft

Hier ist hervorzuheben, daß über eine entsprechende Nebenbestimmung der im PFA 53 ausgewiesene strukturelle Forstflächenverlust von 16,85 ha (Defizit im forstrechtlichen Sinn) planfeststellungsabschnittsübergreifend, also bezogen auf den gesamten Streckenverlauf der NBS in Rheinland-Pfalz, auszugleichen ist;

– landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Hervorzuheben ist, daß im PFA 53 aufgrund mangelnder Realisierbarkeit ein Maßnahmendefizit hinsichtlich 250 lfd. Meter für Bachrenaturierungsmaßnahmen besteht; die Abarbeitung dieses Defizits und die Beantragung eines entsprechenden Planergänzungsverfahrens ist dem Vorhabenträger aufgegeben worden; das Defizit ist behebbbar;

– Brand- und Katastrophenschutz

– Denkmal- und Bodendenkmalpflege

– Hinsichtlich betroffener Kabel und Leitungen sowie Bodenaushub und Altlasten.

Im übrigen wird auf die im Beschluß enthaltenen Nebenbestimmungen und Schutzauflagen verwiesen.

VII. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die in dem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens nicht erledigt haben.

Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieses Beschlusses diesen unmittelbare Rechte gegen den Vorhabenträger Deutsche Bahn AG.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Am Alten Ufer 1, 50668 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6

Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß für diese Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes, für die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

C. Auslegung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

vom 3. Nov. 1997 bis 14. Nov. 1997

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf,
Poststr. 5, 56269 Dierdorf, Zimmer 305,

montags – mittwochs von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,

freitags von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß zugestellt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluß (verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellte Plan selbst) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Am Alten Ufer 1, 50668 Köln, angefordert werden.

Köln, den 1. Oktober 1997

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Im Auftrag
G l i e m

(VkBli. 1997 S. 770)

(Schlüssel-Nr. 7179) betreibt in Deutschland keine Versicherungsgeschäfte mehr. Das Unternehmen ist daher aus dem Verzeichnis zu streichen.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Verlautbarung im Verkehrsblatt Heft 14/1994 S. 474 unter 1.1 bzw. 2. entsprechend zu ändern.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

(VkBl. 1997 S. 773)

Straßenbau

**Nr. 207 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 30/1997
Sachgebiet 03.3: Grundbau,
Hohlraumbau
12.1: Umweltschutz;
Lärmschutz**

Bonn, den 27. Juni 1997
StB 26/14.86.23/2 F 97

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

BMV-Dienststelle Berlin

**Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien
für die Ausführung von Lärmschutzwänden an
Straßen (ZTV-Lsw 88)**

**Ergänzungen: Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und
Stahlpfosten von Lärmschutzwänden
an Straßen (Ergänzungen 97)***

ARS Nr. 41/1992 vom 21. Okt. 1992 – StB 11/14.86.22-02/15 D 92 –

Anlagen: Ergänzungen 97

Mehrfertigungen des ARS Nr. 30/1997 (ohne Anlage)

Zu den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ (ZTV-Lsw 88) hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir unter Einbeziehung einer gutachterlichen Stellungnahme (Prof. Dr.-Ing. Gudehus, TU Karlsruhe: „Einheitliche Bemessungsgrundlagen für Pfehlgründungen von Lärmschutzwänden in Böschungen“, FE 5.098) Ergänzungen erarbeitet. Diese behandeln die „Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und Stahlpfosten für Lärmschutzwände an Straßen“ (ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97). Durch die Anwendung gleicher Berechnungsgrundlagen soll die technische Vergleichbarkeit von Angeboten und eine wirtschaftliche Bemessung sichergestellt werden.

* Die Ergänzung 97 zu den ZTV-Lsw 88 werden nicht im Verkehrsblatt abgedruckt.

Ich führe hiermit die ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97 ein und bitte Sie, diese bei einschlägigen Ausschreibungen für den Bereich der Bundesfernstraßen zu berücksichtigen. Die Ergänzungen sind geeignet, in vollem Umfang Vertragsbestandteil zu werden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Ich bitte Sie, mir Erfahrungen mit diesen Ergänzungen, die zu einer allgemein gültigen Fortschreibung der Ergänzungen führen können, mitzuteilen.

Die ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97 sind beim FGSV Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13, zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
J u n g b l u t

(VkBl. 1997 S. 774)

**Nr. 208 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 33/1997
Sachgebiet 03.4 Erd- und Grundbau,
Entwässerung,
Landschaftsbau;
Erdbau
03.5 Bodenverfestigung,
Bodenverbesserung**

Bonn, den 23. Juli 1997
StB 26/38.56.05-01.01/14 F 97

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

Vertretungen der Länder beim Bund

Chef des Bundeskanzleramtes

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

BMV-Dienststelle Berlin

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe
1994 – ZTVE-StB 94 – Fassung 1997**

ARS Nr. 21/1994, StB 26/38.56.05-01.01/18 Va 94 vom 29. Juli 1994

Anlage: – ZTVE-StB 94 – Fassung 1997 – ¹

– Mehrfertigungen des ARS Nr. 33/1997
(ohne Anlage)

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 1994, – ZTVE-StB 94 – wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Be-

¹ Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994 – ZTVE-StB 94 – Fassung 1997 werden nicht im Verkehrsblatt abgedruckt.

nehmen mit mir und den obersten Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt.

Die ZTVE-StB 94 sind unabhängig von den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) DIN 18300 durchgegliedert; auf eine Einarbeitung der ATV-Texte in die ZTVE-StB 94 wurde verzichtet. ATV DIN 18299 und DIN 18300, Ausgabe Juni 1996, sind als Anhänge 2 und 3 in den ZTVE-StB 94 enthalten.

Aufgrund der Fortschreibung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) DIN 18299 und DIN 18300 im Juni 1996 und einer systematischen Unverträglichkeit bei der Beschreibung der Methode M 3 „Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens“ (Abschnitt 14.1.4 ZTVE-StB 94) war eine Überarbeitung der ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994, erforderlich; diese Überarbeitung umfaßt ebenso die Beseitigung von Druckfehlern und liegt nunmehr als ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994 – Fassung 1997 – vor.

Die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994 – Fassung 1997 – sehen im Rahmen der Methode M 3 „Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens“ als Regelfall die Verdichtung gemäß einer Arbeitsanweisung *und* eine Eigenüberwachung der erreichten Verdichtungsqualität durch Eigenüberwachungsprüfungen im Umfang der Tabelle 7 vor. Dabei ist durch die Durchführung der Einzelversuche gemäß Tabelle 7 an ausgesuchten Prüfpunkten die Bedingung für eine Auswertung der Prüfergebnisse gemäß den Formeln für einen Einfachstichprobenplan *nicht* gegeben.

Auf die Eigenüberwachungsprüfungen kann durch einen Hinweis in der Leistungsbeschreibung verzichtet werden. Ein Verzicht während der Bauausführung kann sinnvoll sein, sofern die kalkulatorischen Kosten der Eigenüberwachungsprüfungen nach Tabelle 7 dem Auftraggeber bekannt sind und in Abzug gebracht werden können. Eine Eigenüberwachung gemäß Tabelle 7 ist jedoch in jedem Falle durchzuführen, wenn die Arbeitsanweisung nicht eingehalten wurde oder die Grundlage der Arbeitsanweisung entfallen ist.

Die in den ZTVE-StB 94 mehrfach erwähnte Beteiligung des Auftraggebers an der Eigenüberwachung im Sinne einer Überwachung der Durchführung der Eigenüberwachung des Auftragnehmers geht davon aus, daß mit einer derartigen Beteiligung Rationalisierungseffekte verbunden sind. Auch eine derartige Beteiligung setzt entsprechendes Fachpersonal beim Auftraggeber voraus. Der Auftraggeber muß darüber hinaus in der Lage sein, Kontrollprüfungen im Sinne des Abschnitts 1.6.4 der ZTVE-StB 94 auszuführen. Überträgt der Auftraggeber in Einzelfällen Bauüberwachungsaufgaben an Dritte, so müssen diese für derartige Aufgaben qualifiziert sein. Eine Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für das Gebiet der bauvertraglichen Prüfungen im Erd- und Grundbau ist in Vorbereitung.

Ich führe hiermit die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994, – Fassung 1997 – für den Bereich der Bundesfernstraßen ein. Im Hinblick auf die Wertung von Produkten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und von Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes weise ich besonders auf den Abschnitt 1.1 „Geltungsbereich“ hin.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTVE-StB 94 bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994 – Fassung 1997 – ersetzen die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994.

Mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 21/1994 vom 29. Juli 1994 hebe ich hiermit auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTVE-StB 94 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Straßen einzuführen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu gegebener Zeit über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994 – Fassung 1997, insbesondere über die Erfahrungen mit den Prüfmethoden gemäß statistischem Prüfplan (M1) und mittels flächendeckender dynamischer Verdichtungskontrolle (M2) sowie über die Verdichtungskontrolle mit dem dynamischen Plattendruckversuch berichten würden.

Die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994 – Fassung 1997 – sind beim FGSV Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13, zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
J u n g b l u t

(VkBl. 1997 S. 774)

Nr. 209 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1997
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Arbeitsstellen an Straßen

Bonn, den 8. Oktober 1997
StB 13/38.59.20/102 Va 97

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

An die
für die Straßenverkehrs-Ordnung
und für die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden
Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
54127 Bergisch Gladbach
DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin
Dienststelle Berlin des
Bundesministeriums für Verkehr
Referat StB 17 (B)

Bauarbeiten an Bundesautobahnen zu den Reisezeiten 1998 – Baubetriebsplanung –

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1996 – StB 13/38.59.05/59 Va 96 – vom 30. Mai 1996 (Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Autobahnen/RBAP)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1996 – StB 13/38.59.20/128 Va 96 – vom 22. Oktober 1996 (Reisezeitrundschreiben 1997)

Anlage: Ferienordnung 1998

Um den Reiseverkehr während der Ferienzeit möglichst reibungslos zu gestalten, bitte ich an den für den Urlaubsverkehr wichtigen Strecken des Autobahnnetzes die Baustellentätigkeit zu reduzieren und dort nur solche Baustellen einzurichten bzw. aufrecht zu erhalten, wo dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Bauablaufs (z. B. VDE-Maßnahmen, 6streifiger Ausbau) unbedingt erforderlich ist.

Zur Planung der Baustellen verweise ich auf die von mir in 1996 eingeführten Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Autobahnen (RBAP). Bei der Planung von Baustellen bitte ich insbesondere die den Richtlinien beigegeführten Netzmaschen gem. den Richtlinien, Abschnitt 2.4 zu behandeln und zeitgleiche Arbeiten auf den parallel verlaufenden Strecken innerhalb der Netzmaschen zu vermeiden. Bei der Koordination von Baustellen bitte ich Sie, sich mit den benachbarten Bundesländern dazu abzustimmen.

Für die gute Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Baustelleninformationssystems innerhalb des Internet-Angebots des Bundesverkehrsministeriums (www.bmv.de) und Ihrer kontinuierlichen Datenpflege, danke ich Ihnen. Die Bereitstellung aktueller Informationen über Baustellen auf Bundesautobahnen ist, wie die entsprechenden Internet-Zugriffe dokumentieren, hilfreich und wird häufig genutzt. Hierdurch wird auch die Notwendigkeit unterstrichen, alle Anstrengungen für eine optimale Baustellenplanung zu unternehmen. Das Baustelleninformationssystem via Internet ist aber keinesfalls ein Ersatz für die Baubetriebsplanung, die mit Planungsdaten arbeitet, die **vor Baubeginn** koordiniert werden müssen.

1. Ferienzeiten sind:

1.1 Ostern

- von Freitag, dem 27. März 1998 0.00 Uhr
bis einschl.
- Sonntag, dem 19. April 1998, 24.00 Uhr

1.2 Himmelfahrt/Pfingsten

- von Mittwoch, dem 20. Mai 1998, 0.00 Uhr
bis einschl.
- Sonntag, dem 7. Juni 1998, 24.00 Uhr

1.2 Hauptreisezeit (Sommerferien)

- von Samstag, dem 4. Juli 1998, 0.00 Uhr
bis einschl.
- Mittwoch, dem 2. Sept. 1998, 24.00 Uhr

2. Baubetriebspläne/Baustellenlistenblatt

Die Termine für die BMV-Vorlage der Baubetriebspläne und Baustellenlistenblätter sind in der RBAP Anlage 3 genannt. Die rechtzeitige Vorlage zu diesen Terminen ist zwingend notwendig, damit ggf. notwendige Koordinierungen vor Beginn von Baumaßnahmen erfolgen können.

Erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang an:

- die **kontinuierliche Fortschreibung** der Baubetriebspläne und Baustellenlistenblätter mit kurzfristiger BMV-Vorlage bei:
 - Fortfall von Baumaßnahmen,
 - Neuen Maßnahmen,
 - Änderung der Verkehrsführung,
 - Terminverschiebungen von 14 Tagen und mehr und
 - grundsätzlichen Änderungen der bautechn. Konzeption.

Dabei verbleiben beendete Baumaßnahmen in aktualisierter Form – unter Beibehaltung der einmal vergebenen Baustellennummer – im Baubetriebsplan des jeweiligen Jahres.

- die korrekte Darstellungsweise der Baustellen, bezogen auf die Art der Verkehrsführung nach Anlage 5 (Titelblatt) in den Baubetriebsplänen und im Baustellenlistenblatt.
- die Angabe von Werten aus der Berechnung zur „Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen einer Baustelle“ nach Anlage 1.1 der RBAP, im Baustellenlistenblatt.

3. Ferienordnung

Die beigegeführte Übersicht (Anlage) enthält die Ferienordnung der Bundesländer und des benachbarten Auslandes.

4. Bekanntgabe

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1997 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1996 wird hiermit aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Ferienordnung 1998

 Anlage 1
 Stand: Oktober 1997

Staat	Reisemonat			
	Juni	Juli	August	September
Belgien	30.		30.	
Dänemark	20.		9.	
Frankreich *)	30.			10.
Großbritannien *)	27.			4.
Niederlande *)		4.		6.
Österreich *)		4.		12.
Schweden *)	8.		16.	
Bundesland		← Hauptreisezeit 4. 7. – 2. 9. '98 →		
Baden-Württemberg		30.		12.
Bayern		30.		14.
Berlin		19.	22.	
Brandenburg		19.	22.	
Bremen		23.		5.
Hamburg		19.	19.	
Hessen		16.	28.	
Mecklenburg-Vorpommern		19.	19.	
Niedersachsen		23.		2.
Nordrhein-Westfalen	25.		8.	
Rheinland-Pfalz		16.	28.	
Saarland		16.	26.	
Sachsen		23.		2.
Sachsen-Anhalt		23.		2.
Schleswig-Holstein		19.	19.	
Thüringen		23.		2.

* Termine Unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in Regionen und zum Teil nach Schularten

 Bundesministerium für Verkehr
 Abteilung Straßenbau
 - StB 13 -

Wasserstraßen

Nr. 210 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Schleuse Spandau von UHW-km 0,008 bis HOW-km 1,400

Bonn, den 10. Oktober 1997
BW 14/52.01.09-50/62 WSD-O 97

Nachstehend wird hiermit die Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der Schleuse Spandau von UHW-km 0,008 bis HOW-km 1,400 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
E m d e

Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der Schleuse Spandau von UHW-km 0,008 bis HOW-km 1,400

I.

Mit Planfeststellungsbeschluß der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 2. 10. 1997 – Az: A4-143.3/Bln 7 – ist der Plan für den Neubau der Schleuse Spandau von UHW-km 0,008 bis HOW-km 1,400 gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Die Planfeststellung hat insbesondere Auswirkungen im Gebiet des Bezirkes Spandau von Berlin.
2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

I. Feststellung der Pläne

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin – im folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – vorgelegten Pläne für den Neubau der Schleuse Spandau von km 0,008 der Unteren-Havel-Wasserstraße (UHW) bis km 1,400 der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) werden gemäß § 19 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz mit den sich aus diesem Beschluß ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen im Einvernehmen mit dem Land Berlin festgestellt.

Die festgestellten Pläne umfassen die Planmappe I (Technische Planung) sowie die Planmappe II (landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltverträglichkeitsstudie).

II. Planänderungen und -ergänzungen

Änderungen/Ergänzungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben und Bestandteil dieser Feststellung werden, sind in Deckblättern bzw. als Änderungseintragungen (Blaueintragungen) oder in Form neuer Beilagen berücksichtigt. Entfallende Beschreibungen sind durch Streichungen gekennzeichnet.

III. Nicht planfestgestellte Pläne

Nicht festgestellt ist die Beilage 10 (Uferbefestigungen im unteren Vorhafen-West, Schnitte). Sie wird durch Beilage 10a ersetzt.

IV. Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfaßt im wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Abbruch der bestehenden Schleusenanlage einschließlich der Nebenanlagen und des vorhandenen Wehres
2. Neubau des Schleusenbauwerkes und der Nebenanlagen
3. Neuerrichtung eines Wehres von HOW-km 0,513 bis HOW-km 0,530
4. Errichtung von Sportbootwartestellen
 - von HOW-km 0,385 bis 0,405 (Ostufer)
 - von HOW-km 0,385 bis 0,415 (Westufer)
 - von HOW-km 0,775 bis 0,825 (Westufer)
5. Neubau einer Bootsschleppe östlich der neuen Schleuse
6. Neuerrichtung einer Schiffswartestelle im Oberwasser von HOW-km 1,030 bis HOW-km 1,360
7. Neuerrichtung einer Schiffswartestelle im Unterwasser von UHW-km 0,008 bis HOW-km 0,320
8. Vertiefungsmaßnahmen von UHW-km 0,008 bis HOW-km 1,360
9. Einrichtung eines Pumpwerkes im Unterwasser der Schleuse
10. Sicherung der Ufer im Bereich des Zitadellenglacis, der Spreemündung, südlich des Wröhmännerparks sowie nördlich der Juliusturmbrücke
11. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem landchaftspflegerischen Begleitplan.

V. Gesetzliche Regelungen

Für das Vorhaben sind u. a. die einschlägigen Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Berliner Wassergesetzes (BWG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchGBln), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) sowie des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Berlin (LAbfG) und des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchGBln) maßgebend.

VI. Anordnungen zur Beweissicherung

Beweissicherungsanordnungen zur Feststellung des gegenwärtigen Zustandes und eventueller vorhabensbedingter Änderungen wurden hinsichtlich

- der in der Nähe des Vorhabens gelegenen Bauwerke
 - des Grundwasserzustandes
 - der Grundwassergüte
 - der Grundflächen und
 - der Bäume
- getroffen.

VII. Anordnungen sonstiger Einrichtungen und Maßnahmen

Es wurden Anordnungen

- allgemeiner Art (insbes. zur Einhaltung techn. Bestimmungen, anerkannter Regeln der Baukunst, Anforderungen der Sicherheit und Ordnung),
 - zur Vermeidung von Grundwasserstandsänderungen und Beeinträchtigungen der Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser,
 - zu den Sprengmaßnahmen,
 - zur Baudurchführung,
 - zu Denkmalschutz und Archäologie,
 - zu bestehenden Anlagen sowie Planungen Dritter,
 - zu Boden, Abfall und Altlasten,
 - zur Verkehrssicherung,
 - zur öffentlichen Sicherheit und zum Brandschutz,
 - zum landschaftspflegerischen Begleitplan und
 - zum Liegestellenkonzept
- getroffen.

VIII. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Vorbehalten blieben insbesondere

- weitere Anordnungen bei wesentlicher Veränderung der dem Beschluß zugrundeliegenden Verhältnisse zur Verhütung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit
- Schutzaufgaben für Gebäude und hinsichtlich Lärmimmissionen
- Anordnungen zum Abbruch der vorhandenen Schleusenkammer
- Auflagen hinsichtlich Anlegemöglichkeiten im Schleusenbereich
- die Entscheidung über den Bau einer Fußgängerbrücke und eines Fischweges
- die Entscheidung über einzelne landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

IX. Entscheidung über die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen

Soweit den Einwendungen nicht stattgegeben wurde, die Entscheidungen nicht vorbehalten sind oder sich nicht auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

X. Hinweise

1. Im Falle der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken oder sonstigem Eigentum

Dritter wird – falls mit dem Träger des Vorhabens keine Einigung erzielt werden kann – die Enteignung einschließlich der Regelung der Enteignungsentschädigung gemäß § 44 WaStrG nach den Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes von der Enteignungsbehörde des Landes Berlin durchgeführt.

2. Die für das Vorhaben nach anderen als wasserwegerechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen gelten im Rahmen der festgestellten Planunterlagen als erteilt.

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluß – außer in intern bei der Planfeststellungsbehörde oder bei dem TdV benutzten Exemplaren – keine Angaben zur Person der Einwendungsführer. Im Planfeststellungsbeschluß erscheinen lediglich persönliche Kennziffern (PK).

Über die jeweilige Kennziffer werden die Einwendungsführer gesondert informiert.

XI. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat der Träger des Vorhabens zu tragen.

Eine Gebühr bleibt außer Ansatz.

II.

1. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Betroffene und Einwendungsführer hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

vom 10. 11. 1997 bis 24. 11. 1997

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus beim Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Str. 2–6, 13597 Berlin (Raum 260/261)

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 14.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (0 30/33 03-22 66) auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Beschluß gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG, s. auch unten III.).

3. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellte Plan selbst) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (s. unten III.) von den Betroffenen und von denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Postfach 6 10 37, 10926 Berlin, angefordert werden.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sich der Kläger im Verwaltungsverfahren beschwert fühlt, sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluß hat gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt auch hier der letzte Tag der Auslegung.

Berlin, den 10. Oktober 1997

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
O s t
Im Auftrag
S p e r l i n g
Regierungsrat

(VkBl. 1997 S. 778)

**Nr. 211 Technische Lieferbedingungen,
Grenzabmaße und Formtoleranzen für
Spundbohlen aus unlegierten Stählen**
– DIN EN 10248-1, Ausgabe August 1995
– DIN EN 10248-2, Ausgabe August 1995

Bonn, den 10. September 1997
BW 21/70.22./7 BAW 97

**Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
BAW; BfG**

n a c h r i c h t l i c h :

BRH

Behörde für Wirtschaft
der Freien Hansestadt Hamburg
– Amt für Strom- und Hafenbau –

Technische Lieferbedingungen, Grenzabmaße und
Formtoleranzen für Spundbohlen aus unlegierten
Stählen

- DIN EN 10248-1, Ausgabe August 1995
- DIN EN 10248-2, Ausgabe August 1995

Erlaß – BW 21/70.22/113 VA 92 – vom 20. Juni 1992 zur Einführung der Technischen Lieferbedingungen für Stahlspundbohlen (TLS), Ausgabe 1992

Anlage: Ergänzende Hinweise zur Anwendung

Der Normenausschuß Eisen und Stahl im DIN (FES) hat die folgenden DIN-Normen in der Ausgabe August 1995 neu herausgegeben:

- DIN EN 10248-1 Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10248-1: 1995,
- DIN EN 10248-2 Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen; Deutsche Fassung EN 10248-2: 1995.

Mit diesen DIN-Normen und den beigefügten „Ergänzenden Hinweisen zur Anwendung“ werden die Technischen Lieferbedingungen für Stahlspundbohlen (TLS), Ausgabe 1992, ersetzt.

Ich bitte, künftig bei einschlägigen Leistungen DIN EN 10248-1 und DIN EN 10248-2, in Verbindung mit den beigefügten „Ergänzenden Hinweisen zur Anwendung“, zugrunde zu legen.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Ich weise darauf hin, daß Spundwände aus den Stählen S320GP, S390GP, S430GP entsprechend DIN 10248-1 (in den bisherigen TLS nicht enthalten) nur zu verwenden sind, wenn dafür allgemeine bautechnische Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik vorliegen.

Weitere Empfehlungen zur Auswahl und zum Einsatz von Spundbohlen für unterschiedliche Anwendungsfälle sind in den „Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU)“, Ausgabe 1996, enthalten.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
T z s c h u c k e

Anlage zum Erlaß – BW 21/70.22/7 BAW 97 –
vom 10. September 1997

Ergänzende Hinweise zur Anwendung von DIN EN 10248-1 und DIN EN 10248-2

Gegenüber den TLS sind folgende Änderungen zu beachten:

- Bei den in DIN EN 10248-1 enthaltenen Grenzwerten für die chemische Zusammensetzung und bei den mechanischen Eigenschaften (Tabellen 1 und 2) ergeben sich geringfügige Änderungen. Grenzwerte für Stickstoff (N) wurden neu aufgenommen.
- In DIN EN 10248-1 sind entsprechend den Tabellen 1 und 2 sowie Anhang C (informativ) zusätzlich zu den Spundwandgrundstählen S240GP, S270GP und S355GP (vergleichbar mit StSp 37, StSp 45 und StSp S nach bisherigen TLS) ein weiterer Grundstahl (S320GP) sowie 2 Qualitätsstähle (S390GP, S430GP) enthalten. Spundwände aus diesen Stählen (S320GP, S390GP, S430GP) sind nur zu verwenden, wenn dafür allgemeine bautechnische Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik vorliegen.
- Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Lieferqualität ist für den Besteller die Beachtung der zum

Zeitpunkt der Bestellung anzugebenden zusätzlichen Anforderungen (DIN EN 10248-1, Abschnitte 10.1 bis 10.12 sowie DIN EN 10248-2, Abschnitte 11.1 bis 11.6). Ohne Festlegung zusätzlicher Anforderungen erfolgt die Lieferung nach den ggf. nicht ausreichenden Grundanforderungen der Norm.

Die zusätzlichen Anforderungen sollen stets auf den speziellen Anwendungsfall bezogen festgelegt werden, hierbei sind insbesondere die Art und konstruktive Gestaltung des Spundwandbauwerkes, seine Beanspruchung im Nutzungszeitraum sowie die Anforderungen an Sicherheit und Dauerhaftigkeit zu berücksichtigen.

Insbesondere bei hochbeanspruchten, sicherheitsrelevanten Spundwandkonstruktionen, an denen Schweißarbeiten durchgeführt werden sowie bei Spundwandbauwerken, die in Stahltragwerke eingebunden werden bzw. eine stahlbauähnliche Bearbeitung auf Basis der Bemessung/Konstruktion nach DIN 18800/Eurocode 3 erfahren, sind in der Regel folgende zusätzliche Anforderungen anzugeben:

DIN EN 10248-1, Abschnitt 10, Zusätzliche Anforderungen 4 und 5

Vereinbarung eines maximalen Kohlenstoffäquivalenzwertes (CEV) und Festlegung von Kerbschlagwerten in Anlehnung an die in DIN EN 10025, Ausgabe 03/94, Tabelle 4 und 6 aufgeführten vergleichbaren Stähle.

DIN EN 10248-1, Abschnitt 10, Zusätzliche Anforderung 8

Festlegung einer spezifischen Prüfung der Erzeugnisse. Als Prüfbescheinigung ist in der Regel ein Werksprüfzeugnis 2.3 oder bei besonders beanspruchten Bauwerken ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 C gemäß DIN EN 10204, Ausgabe 08/95, Tabelle 1, zu fordern.

Für die durch Zulassung geregelten Stähle gelten die entsprechenden Bestimmungen des Zulassungsbescheids.

Zur Anwendung von DIN EN 10248-2 werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

Zu den Abschnitten 3.1 U-Spundbohlen und 3.2 Z-Spundbohlen

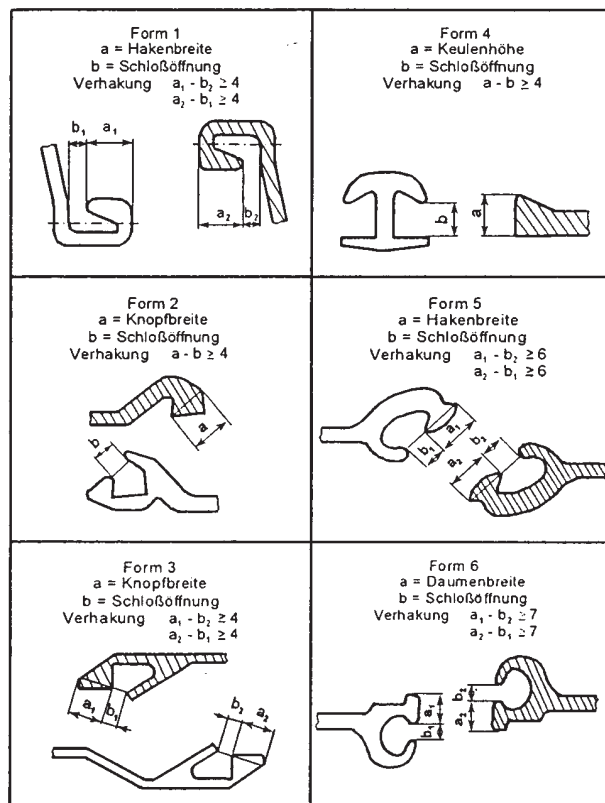
Neben den unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Anforderungen sollte bei der Bestellung von Mehrfachbohlen (Doppelbohlen), die durch Pressen, Verschweißen oder andere Maßnahmen gegen Verschieben im Schloß gesichert werden, die Kopfbündigkeit am oberen Ende gefordert werden.

Zum Abschnitt 7 Länge der Profile

Es wird auf das gegenüber den TLS (+/- 100 mm) veränderte Grenzabmaß von +/- 200 mm hingewiesen. Bei der Bestellung kann bei Bedarf ein eingeschränktes Grenzabmaß vereinbart werden.

Zum Abschnitt 10, Tabelle 15 Beispiele bewährter Schloßformen von Spundbohlen

Die aus den TLS in die DIN EN 10248-2 übernommene Zeichnung wird aufgrund einiger nicht korrekter Darstellungen und zur Vermeidung von Fehlern bei der Beurteilung der auszuwählenden Schloßform wie folgt ergänzt bzw. korrigiert:



Beispiele bewährter Schloßformen von Spundbohlen (Maße in mm)

Erläuterungen zur korrigierten und ergänzten Zeichnung:

- Durch die Aufnahme der Gegenstücke bei den Formen 1, 5 und 6 kann die Schloßverhakung eindeutig nachvollzogen werden.
- Der Begriff „Abweichung“ wurde durch das hier bessere Maß der „Verhakung“ ersetzt.
- In der Zeichnung zu Form 3 sind in Tabelle 15 der DIN EN die Maße a und b vertauscht worden.
- Bei der Form 5 muß es anstelle von „a - b ≥ 2,6“ richtig heißen „a - b ≥ M 6“.
- Bei den Formen 1, 3, 5 und 6 wurden die Maße a und b mit Indizes versehen, da bei der Überprüfung der Schloßverhakung nicht die Maße eines Schlosses miteinander (wie in der DIN EN angegeben) sondern mit dem jeweiligen Gegenstück (das Maß a der Bohle 1 mit dem Maß b der Bohle 2) überschneidend zu vergleichen sind.

Zum Abschnitt 10 Schloßverbindungen der Profile

Bezüglich der Übertragung der Kräfte handelt es sich um Druck-, Zug- oder Scherkräfte. Wenn die geforderte Kraftübertragung nicht gewährleistet werden kann, sind Zusatzmaßnahmen wie Verschweißen oder Verpressen erforderlich.

Zum Abschnitt 11 Zusätzliche Anforderungen

Im Abschnitt 11.2 muß es richtig heißen „... für die Höhe einer aus zwei Einzelbohlen verpreßten ...“.

(VkB. 1997 S. 780)